

feststellen, die bei der Überwindung der konkreten Ursachen und Bedingungen und bei der schnellstmöglichen Wiedereingliederung des gestrauchelten Bürgers mit-helfen werden.

Durch die Verwirklichung der hier skizzierten Grund-sätze müssen die Atmosphäre der Unduldsamkeit ge-genüber jeder Gesetzesverletzung und die gesellschaft-liche Selbsterziehung gefördert werden. Dem Rechts-verletzer muß klar werden, daß er auf jeden Fall für seine Handlung zur Verantwortung gezogen wird. Dar-über hinaus muß die gesellschaftliche Bereitschaft zur Verhütung von Rechtsverletzungen und zur bewußten, freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts ent-wickelt und gefestigt werden.

Die Lösung dieser Aufgaben bedingt die weitere Er-höhung der Eigenverantwortlichkeit der Rechtspflege-organe. Gerade hierzu gibt es in der Praxis u. a. folgende Erscheinungen: Teilweise besteht bei den Untersuchungsorganen die falsche Auffassung, der Staatsanwalt sei nunmehr dafür verantwortlich, jede kriminalistische Maßnahme — einschließlich der Unter-suchungsplanung und der Aufstellung der verschiede-nsten Versionen — zu veranlassen. Es gibt auch noch Einzelfälle, wo Staatsanwälte nicht ausreichend be-gründete Anträge auf Haftbefehle stellen, unbegründete Durchsuchungen und Sicherstellungen sanktionieren und formal Fristverlängerungen erteilen. Einige Staats-anwälte führen ihre Kontrollen über das Unter-suchungsorgan nachlässig und formal durch und über-sehen dadurch Mängel und Schwächen in der Arbeit der Untersuchungsorgane.

Diese Erscheinungen müssen schnellstens überwunden werden. Die erhöhte Verantwortlichkeit des Staats-anwalts für die Gewährleistung der sozialistischen Ge-setzlichkeit im Ermittlungsverfahren darf nicht dazu führen, daß die Verantwortlichkeit der Leiter der Untersuchungsorgane für die Planung der Verbrechens-untersuchung, die rechtzeitige Festlegung der kriminal-taktischen und kriminaltechnischen Maßnahmen sowie der geeigneten Methoden zur umfassenden Aufklärung der Verbrechen geschmälert wird.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, über die strikte Ein-haltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Unter-suchungen und den Ermittlungsverfahren sowie über die Begründetheit und Notwendigkeit der zu treffenden strafprozessualen Maßnahmen zu wachen. Die vor-stehend erwähnten Praktiken einiger Staatsanwälte widersprechen deshalb der Funktion des Staatsanwalts, denn sie konservieren dogmatische Erscheinungen. Schließlich begibt sich der Staatsanwalt dadurch einer wesentlichen Voraussetzung zur Erfüllung seiner Auf-gaben und seiner Autorität!

Die Grundsätze des Staatsratserlasses sind auf der Grundlage der Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Rechtspflegeorgane, insbesondere der Verantwor-tlichkeit der Dienststellenleiter, und einer straffen Dis-ziplin durchzusetzen.

1. Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft besteht hierbei darin, die Planmäßigkeit der Kriminalitätsbekämpfung einschließlich der gesellschaftlich notwendigen Maß-nahmen zur Vorbeugung und Verhütung der Krimi-nalität zu gewährleisten. Die Wissenschaftlichkeit der staatsanwaltschaftlichen Arbeit ist deshalb zu erhöhen. Dabei besteht die Kernfrage darin, systematisch den Stand und die Entwicklungsrichtung der Kriminalität, die allgemeinen und die konkreten Ursachen und Be-dingungen der Verbrechen und Vergehen zu analysie-ren. Ferner ist die Wirksamkeit der Verbrechens-bekämpfung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten bzw. anzustrebenden Mitwirkung der Be-völkerung und des konkreten gesellschaftlichen Ent-wicklungsstandes sowie der daraus erwachsenden

Möglichkeit der systematischen Eindämmung und schrittweisen Überwindung der Kriminalität zu analysieren. Schließlich gehört dazu die wissenschaft-liche Arbeit mit der Statistik, die Verallgemeinerung der erfolgreichsten Methoden der Bekämpfung der Kriminalität, die systematische Auswertung von typi-schen Ermittlungsmängeln, Gesetzesverletzungen und Schwächen in der Untersuchungspraxis.

Bei der Lösung dieser Aufgabe gibt es auf allen Ebenen der Staatsanwaltschaft einen erheblichen Tempoverlust, der schnellstens überwunden werden muß. Die in dieser Hinsicht bereits vorhandenen guten Ansätze sind rasch und systematisch zu verallgemeinern und durchzu-setzen; die sich aus den Grundsätzen des Staatsrats-erlasses ergebenden Pflichten der Staatsanwaltschaft sind detailliert festzulegen.

Die Haupttrichtung unserer künftigen Arbeit soll an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

Die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsorgane des Bezirks Erfurt untersuchen gegenwärtig nach einem von der Obersten Staatsanwaltschaft bestätigten detaillierten Plan den Stand und die Entwick-lungstendenz der Kriminalität, ihrer Ursachen und Bedin-gungen, und zwar generell im Bezirk, bis ins einzelne gehend in einem Kreis und in verschiedenen Betrieben und Gemeinden. Hierbei soll insbesondere festgestellt werden, wie die Entscheidungen der Rechtspflege-organe wirken, wie die Bevölkerung an der Rechts-pflege mitwirkt und welche Schlußfolgerungen für die weitere Bekämpfung der Kriminalität einschließlich der einzuleitenden Maßnahmen der Vorbeugung und Ver-hütung der Kriminalität zu ziehen sind¹.

Ähnlich — wenn auch nicht in diesem Umfang — wur-den auch in Potsdam zusammen mit den Staatsanwälten, die auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht tätig sind, die Kriminalität und ihre konkreten Ursachen in einigen Gemeinden untersucht und über die verant-wortlichen staatlichen Organe und unter Mitwirkung der gesellschaftlichen Einrichtungen Maßnahmen zur Veränderung² eingeleitet. Dadurch wurde erreicht, daß in diesen Gemeinden seit geraumer Zeit kein Bürger mehr straffällig wurde. Auf die Notwendigkeit einer solchen Arbeitsweise hat Walter Ulbricht in der Begründung zum Programmwurf der SED aus-drücklich hingewiesen.

Wie die Werktätigen zur Aufklärung von Verbrechen beitragen können, zeigten z. B. die Untersuchungs-organe im Stahl- und Walzwerk Riesa. Dort waren durch unbekannte Täter eine Zeitlang Hetzlosungen an-gebracht worden. Die Untersuchungsorgane klärten die progressiven Kräfte des Betriebes über die Handlungs-weise des unbekanntes Täters auf und riefen sie zur Wachsamkeit auf, so daß es ihnen gelang, eine Atmo-sphäre zu schaffen, die es dem Täter nicht mehr ge-stattete, seine Handlungen fortzusetzen. Gestützt auf die Kraft des Betriebskollektivs und eine gute krimi-nalistische Arbeit, konnte schließlich der Täter entlarvt werden. Aus diesem Beispiel zog die Führung der Deutschen Volkspolizei den richtigen Schluß, bei der Bekämpfung derartiger Delikte die gesellschaftlichen Kräfte zu mobilisieren, die bewußt den Kampf gegen die Kriminalität unterstützen können. Durch die da-durch erzielten Erfolge wird gleichzeitig erreicht, daß sich immer mehr Bürger an der Bekämpfung von Ge-setzesverletzungen beteiligen.

2. Eine weitere Aufgabe des Staatsanwalts besteht darin, durch eine exakte Anleitungs- und Kontroll-tätigkeit zu garantieren, daß auch im Einzelverfahren

1 Hierüber wird in einem besonderen Beitrag ausführlich berichtet werden.

2 Vgl. Dem VI. Parteitag entgegen (Referat des Genossen Walter Ulbricht auf der 17. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1962, S. 87 f.